

Feststellung der Voraussetzungen für das Ausscheiden von Stadträtin Karin Anger aus dem Gemeinderat der Stadt Ettlingen

Beschluss: (einstimmig)

Es wird nach § 31 GemO festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Stadträtin Karin Anger aus dem Gemeinderat der Stadt Ettlingen vorliegen.

- - -

Frau Stadträtin Karin Anger wird ihren Wohnsitz zum 03.08.2005 von Ettlingen nach Steinheim am Albuch verlegen. Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat nun nach § 31 der Gemeindeordnung festzustellen, ob mit dem Wegzug von Frau Anger die Voraussetzungen für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegen.

Nach § 31 GemO scheidet aus dem Gemeinderat aus, wer die Wählbarkeit verliert. Wählbar in den Gemeinderat sind nach § 28 GemO nur Bürger der Stadt Ettlingen. Mit ihrem Wegzug nach Steinheim am Albuch verliert Frau Anger jedoch ihr Bürgerrecht in Ettlingen und damit ihre Wählbarkeit in den Gemeinderat.

Die Verpflichtung ihres Nachfolgers, Herrn Wolfgang Ernst, wird in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 28.09.2005 vorgenommen. In dieser Sitzung werden auch alle Gremien neu gebildet, denen Frau Anger als Mitglied oder Stellvertreterin angehört hatte.

- - -

Auf Nachfrage von Oberbürgermeisterin Büsse-maker ist hierzu keine Aussprache gewünscht und dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Sie überreicht Stadträtin Anger einen Blumenstrauß und ein Geschenk und bedauert, dass sie und ihre Familie ihren Lebensmittelpunkt verlegen und dass damit auch das Ehrenamt von Frau Stadträtin Anger dadurch ende. Sie zeigt einige Auszüge aus dem Lebenslauf von Stadträtin Anger auf, bedankt sich für ihr Engagement in Ettlingen, besonders für ihren Einsatz bei der Einrichtung der Schülermensen, und wünscht ihr für ihren weiteren Lebensweg alles Gute.

Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

- - -

Ji/La

2. August 2005

Z. d. A.

Im Auftrag:

Jilg